

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Verordnung Nr. 1151/2012

- Der Kläger macht geltend, dass der Antrag selbst dann zulässig und begründet wäre, wenn man ihn aufgrund der Verordnung Nr. 1151/2012 beurteilen würde.

- ⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343, S. 1).
- ⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 93, S. 12).

Klage, eingereicht am 24. Januar 2014 — Bredenkamp u. a./Rat und Kommission

(Rechtssache T-66/14)

(2014/C 112/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: John Arnold Bredenkamp (Harare, Simbabwe); Echo Delta (Holdings) PCC Ltd (Castletown, Isle of Man); Scottlee Holdings (Private) Ltd (Harare) und Fodya (Private) Ltd (Harare) (Prozessbevollmächtigte: P. Moser, QC [Queen's Counsel], und G. Martin, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission und Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

- eine prozessleitende Maßnahme zu erlassen und den Beklagten aufzugeben, alle Informationen oder Beweise vorzulegen, die sich möglicherweise im Besitz dieser Organe befinden und die Aufnahme der Kläger in die Liste betreffen;
- den Rat und/oder die Kommission zu verurteilen, den Klägern Schadensersatz für die immateriellen und materiellen Verluste zu zahlen, die sie durch die unrechtmäßige Verhängung von EU-Sanktionen erlitten haben, indem die Namen der Kläger durch den Gemeinsamen Standpunkt 2009/68/GASP des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 77/2009 der Kommission bzw. den Beschluss 2010/92/GASP des Rates und die Verordnung (EU) Nr. 173/2010 der Kommission bzw. den Beschluss 2011/101/GASP des Rates und die Verordnung (EU) Nr. 174/2011 der Kommission in den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates aufgenommen (und bis 2012 dort belassen) wurden;
- anzuordnen, dass ab dem Zeitpunkt des Urteils auf den von den Beklagten an die Kläger zu zahlenden Betrag Zinsen — einschließlich Zinseszinsen — in Höhe des Euribor-Satzes + 2 % (oder eines anderen gegebenenfalls angeordneten Zinssatzes) zu zahlen sind;
- den Beklagten die Kosten der Kläger aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die fraglichen Handlungen entbehrten einer geeigneten Rechtsgrundlage, da sie nur auf der Grundlage der Art. 60 und 301 EG erlassen worden seien, die ausschließlich Maßnahmen gegenüber Drittstaaten und nicht gegenüber Privatpersonen und Unternehmen betrafen.
2. Zweiter Klagegrund: Die fraglichen Handlungen offenbarten dadurch offensichtliche Tatsachenfehler, dass keine engen Verbindungen zur Regierung von Simbabwe oder finanzielle oder andere Unterstützung für dieses Regime darlegt und dadurch der den Beklagten obliegenden Beweislast nicht nachgekommen worden sei, was zu einem unrechtmäßigen Entscheidungsprozess geführt habe.

3. Dritter Klagegrund: Die fraglichen Handlungen verstießen dadurch gegen wesentliche Formvorschriften, dass sie keine ausreichende Begründung enthielten und den Klägern keine Gelegenheit gegeben worden sei, angehört zu werden oder Entlastendes vorzutragen.
4. Vierter Klagegrund: Die fraglichen Handlungen verstießen dadurch gegen fundamentale Grundsätze des EU-Rechts, wie sie auch in Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert seien, dass das Eigentumsrecht der Kläger beschränkt werde.

Klage, eingereicht am 1. Februar 2014 — Viraj Profiles/Rat

(Rechtssache T-67/14)

(2014/C 112/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Viraj Profiles Ltd (Maharashtra, Indien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Akritidis und Y. Melin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1106/2013 des Rates vom 5. November 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien (ABl. L 298, S. 1) für nichtig zu erklären, soweit sie die Viraj Profiles Limited betrifft;
- dem Rat und etwaigen Streithelfern, die während des Verfahrens zur Unterstützung des Rates zugelassen werden, die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die in der angefochtenen Verordnung berechneten Produktionskosten seien unter Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1, 3, 4, 5, 6, 11 und 12 der Grundverordnung auf eine offensichtlich falsche Art und Weise angepasst worden. Die EU-Organe hätten eine Berichtigung nach oben anhand einer Methodik vorgenommen, die zu einer niedrigeren Berichtigung als der von der Kommission bekanntgegebenen führe. Die Berichtigung schließe auch Posten ein, die in die Produktionskosten der Klägerin nicht einzubeziehen seien. Die nach dieser falschen Methodik ermittelte Dumpingspanne verstoße gegen Art. 2 Abs. 11 und 12 der Grundverordnung.
2. Zweiter Klagegrund: Die Feststellung, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sei durch indische Einfuhren verursacht worden, sei offensichtlich falsch, da sie die Auswirkungen chinesischer Einfuhren nicht berücksichtige, die die Hauptquelle der Schädigung im betrachteten Zeitraum seien und den ursächlichen Zusammenhang zwischen gedumpten indischen Einfuhren und der Schädigung widerlegten, und die EU-Organe hätten unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 6 und 7 der Grundverordnung keine Prüfung der Nichtzurechnung vorgenommen.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe die Richtigkeit und die Stichhaltigkeit der Beweise zur Schadensursache, die dem die Einleitung der Untersuchung rechtfertigenden Antrag beigefügt gewesen seien, unter Verstoß gegen die Art. 5 Abs. 2, 3 und 7 sowie 9 Abs. 5 der Grundverordnung nicht geprüft.

Klage, eingereicht am 27. Januar 2014 — UAB MELT WATER/HABM (MELT WATER Original)

(Rechtssache T-69/14)

(2014/C 112/62)

Sprache der Klageschrift: Litauisch